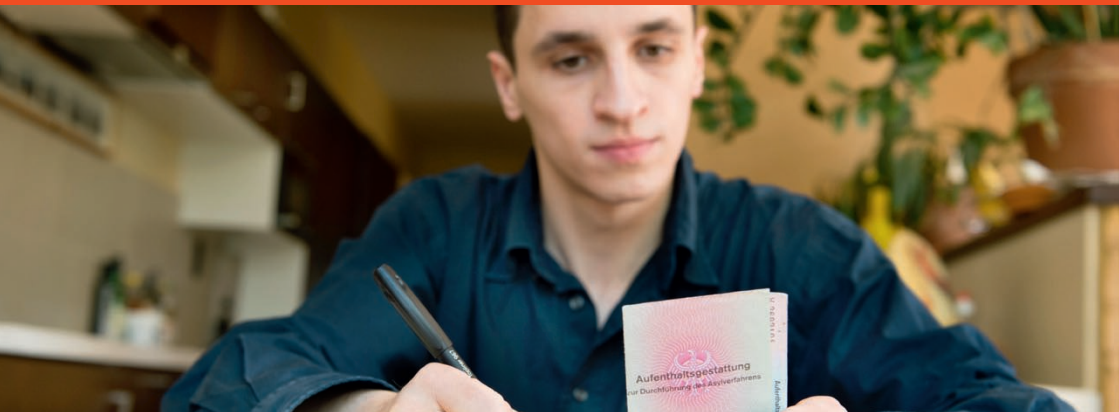


Stephan Hocks

Die rechtliche Situation geflüchteter Studierender





© Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der iDA unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	8
TEIL A. GRUNDZÜGE DES ASYLVERFAHRENS	10
1 Ziel und Inhalt eines Asylantrags	10
1.1 Der Schutzantrag	10
1.2 Die verschiedenen Schutzstatus	10
1.3 Schaubild: Die Schutzstatus	11
1.4 Sonderfrage: Die Anerkennung von syrischen Geflüchteten	13
2 Asylantrag und Verteilung	13
2.1 Behörde für den Asylantrag: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	13
2.2 Verteilungsverfahren: Asylgesuch und Verteilung in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung	14
2.3 Die formelle Asylantragstellung („Registration“)	15
2.4 Schaubild: Der Ablauf einer Asylantragstellung	15
2.5 Folgen von Asylgesuch und Antragstellung: Vorläufiger Aufenthalt.....	17
3 Die inhaltliche Prüfung des Asylantrags	17
3.1 Zuständigkeit Deutschlands für den Asylantrag („Dublin-Verfahren“)	17
3.2 Anhörung des Antragstellers	18
3.3 Die Entscheidung des Bundesamts.....	19
3.4 Sonderfall Syrien: Klage auf den besseren Status	19
3.5 Duldung nach der Ablehnung	20
3.6 Schaubild: Ablauf des Prüfverfahrens beim Bundesamt	20

TEIL B. DIE RECHTE DES ANTRAGSSTELLERS WÄHREND DES	
ASYLVERFAHRENS	22
01 Aufenthalt, Wohnen und Mobilität	22
1.1 Verteilung nach EASY	22
1.2 Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung	22
1.3 Die Zuweisung in die Landkreise (landesinterne Verteilung).....	22
1.4 Umverteilung.....	23
1.5 Die räumliche Beschränkung.....	23
1.6 Schaubild: Der Wohnort eines Asylantragstellers.....	24
2 Sozialleistungen	25
2.1 Grundprinzip.....	25
2.2 Sachleistungsprinzip während der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung.....	25
2.3 Leistungen in den Gemeinschaftsunterkünften.....	25
2.4 Leistungen nach 15 Monaten: Wechsel in die „Analogleistungen“	25
2.5 Schaubild: Sozialleistungen	26
2.6 Leistungskürzungen.....	26
3 Medizinische Leistungen während des Verfahrens.....	27
3.1 In den ersten 15 Monaten.....	27
3.2 Nach 15 Monaten.....	27
3.3 Krankenversicherungskarte.....	27
4 Möglichkeit der Gestattung der Erwerbstätigkeit.....	27
4.1 Erwerbsverbot während der Zeit der Wohnpflicht / während der ersten drei Monate	27
4.2 Möglichkeit einer Beschäftigung nach Ablauf von drei Monaten	27
4.3 Neu: Keine Vorrangprüfung mehr in Gebieten mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit / Leiharbeit	28

4.4	Wegfall der Vorrangprüfung nach 15 Monaten	28
4.5	Keine Arbeitserlaubnis für Antragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten	28
4.6	Schaubild: Erwerbstätigkeit	29
5	Berufsausbildung und Praktika	30
5.1	Berufsausbildung	30
5.2	Praktika	30
6	Integrationskursteilnahme	32
7	Sonderregeln für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten	32
TEIL C. DIE RECHTE DER GEFLÜCHTETEN NACH DER ANERKENNUNG		32
1	Schaubild.....	32
2	Ausnahme: Wohnsitzauflage	33
TEIL D. STUDIEREN IM ASYLVERFAHREN		34
1	Ausländerrechtliche und hochschulrechtliche Regelungen über die Aufnahme eines Studiums während eines Asylverfahrens	34
1.1	Asylrechtliche Einschränkungen	34
1.2	Einschränkungen aus den Hochschulgesetzen	34
1.3	Räumliche Beschränkungen.....	35
1.4	Schaubild: Studieren mit Fluchthintergrund	35
2	Immatrikulation und Fluchthintergrund	36
2.1	Hochschulzugangsberechtigung	36
2.2	Deutschkenntnisse.....	36
2.3	Krankenversicherungsschutz	37
2.4	Semestergebühren	38
3	Finanzierung des Studiums	38
3.1	In den ersten 15 Monaten des gestatteten Aufenthalts (AsylbLG).....	38

3.2	Bei Wechsel in die „Analogleistungen“ entsprechend SGB XII	39
4	Unfallversicherung und Haftung	40
5	Gasthörerstatus, Teilnahme an Deutschkursen, Studienkollegs und Ähnliches	40
5.1	Grundidee für diese Wahl: Keine förmliche Einschreibung	40
5.2	Kein Nachweis der Krankenversicherung.....	41
5.3	Kein Ausschluss nach § 22 SGB XII	41
5.4	Kehrseite: Kein Unfallversicherungsschutz ohne förmliche Einschreibung.....	41
6	Fazit: Studieren im Asylverfahren	42
6.1	Allgemein.....	42
6.2	Ausnahmen für bestimmte Geflüchtete ohne sichere Perspektive.....	42
TEIL E. STUDIEREN NACH DER ANERKENNUNG		43
1	Leistungsbezug nach Anerkennung	43
2	Wohnsitzauflage	43
3	Fazit.....	43
TEIL F. ZUSAMMENFASSUNG		43
1	Schaubild („fiktive Bildungsbiographie“ von F aus Syrien).....	43
2	Fazit.....	48
Anhang A: Die sicheren Herkunftsstaaten		49
Anhang B: Abkürzungen.....		49
Über den Autor.....		50

Einleitung

Dieses Skript behandelt die asylrechtlichen und asylsozialrechtlichen Begleitumstände unter denen ein geflüchteter Mensch, der sich in Deutschland in ein Asylverfahren begibt oder begeben hat, studieren oder als Gast an universitären Veranstaltungen teilnehmen kann. Es beleuchtet auch die Zeit nach einer Flüchtlingsanerkennung oder sonstigen Schutzgewährung.

Damit ist eine erste positive Antwort gegeben: Ja, Asylbewerbern ist von ihrem Aufenthaltsrecht her nicht verwehrt, ein Studium in Deutschland aufzunehmen, nicht gleich von Beginn an, aber für die meisten nach einer sehr überschaubaren Zeit. Es schadet auch umgekehrt dem Anerkennungserfolg im Verfahren nicht, wenn man sich in einer Universität einschreibt oder dort Veranstaltungen besucht. Allerdings sind die Regeln, die den Alltag eines Asylsuchenden bestimmen, nicht auf das Studieren zugeschnitten. Der Asylantragsteller unterliegt verschiedenen relevanten Restriktionen, die sich im Laufe seines Verfahrens ändern. Das gilt auch für bestimmte Rechte (zum Beispiel Arbeit, Fortbewegungsfreiheit, Wohnsitzwahl, Bildung, Sozialleistungsbezug, Krankenversicherung et cetera), die im Kontext einer Studienaufnahme zu erläutern sind. Eine große Hürde ist mit dem Erfordernis der Deutschkenntnisse für die Einschreibung verbunden. Auch die Finanzierung des Studiums kann Fragen aufwerfen, denn Asylsuchende sind während des Verfahrens von der Förderung durch das BAföG ausgeschlossen. Im Falle einer Anerkennung, also eines positiven Ausgangs des Asylverfahrens, kommt es dann noch einmal zu einer Veränderung (in diesem Fall: Verbesserung) des rechtlichen Status.

Der Aufbau dieses Skripts stellt das Asylverfahren in seinem Ablauf kurz dar (Teil A). Dabei kommt es aber nicht ohne eine kurze Erklärung der asylrechtlichen Schutzstatus aus, die ein Antragsteller erlangen kann. Schließlich werden dann in einem zweiten Teil (B) die einzelnen Stationen des Verfahrens mit ihren jeweiligen Rechten genannt (einschließlich der Anerkannten in Teil C), um dann im letzten Teil (D-F) der Frage nachzugehen, wie sich in jeder dieser Phasen des Verfahrens ein Studium gestalten lässt. In Teil F findet sich eine Flüchtlingsbiographie, wir verfolgen den studierwilligen F aus Syrien auf seinen Stationen durch das Asylverfahren.

Nicht in diesem Skript behandelt sind die Fragen der Anerkennung von ausländischen Zeugnissen und der Hochschulzugangsberechtigung.

DA

TEIL A. GRUNDZÜGE DES ASYLVERFAHRENS

1 Ziel und Inhalt eines Asylantrags

1.1 Der Schutzantrag

Mit dem Asylantrag begehrt ein Ausländer eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über seinen asylrechtlichen, flüchtlingsrechtlichen oder, wenn man es allgemeiner fassen will, abschiebungsrechtlichen Status. Gerichtet ist dieser Antrag nämlich auf den Schutz vor Abschiebung in den Staat, in dem ihm Verfolgung, ein ernsthafter Schaden oder sonst extreme Gefahren für Leib und Leben drohen. Dieser Antrag begründet ein vorläufiges Bleiberecht bis zum Ende des Verfahrens. Würde ein Ausländer diesen Antrag nicht stellen, läuft er Gefahr, unmittelbar nach Aufgriff abgeschoben zu werden.

1.2 Die verschiedenen Schutzstatus

Auch wenn der Asylantrag noch so heißt und im Asylgesetz geregelt ist, hat dieser Antrag heute vier Teile, die inhaltlich über den reinen Asylstatus hinausgehen. Das Bundesamt prüft nämlich vier Fragen:

- Liegt der Status als Asylberechtigter (§ 1 Abs. 1 AsylG, 16a Abs. 1 GG) vor?
- Liegt der Status als Flüchtling (zugleich auch Flüchtling nach der Genfer Konvention (§§ 3 AsylG, 60 Abs. 1 AufenthG) vor?
- Liegt der Status als subsidiär Schutzberechtigter (§§ 4 AsylG, 60 Abs. 2 AufenthG) vor?
- Liegen die Voraussetzungen für § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (nationale Abschiebungsverbote) vor?

Auch wenn das Bundesamt vier Statusentscheidungen trifft, so muss man sagen, dass der Status als Asylberechtigter (Art. 16a GG) in der Praxis nahezu bedeutungslos ist, weil alle Menschen, die auf dem Landweg nach Deutschland gekommen sind, von vornherein keine Asylenerkennung mehr erhalten. Sie sind über die EU-Nachbarländer und damit über mindestens einen als sicher geltenden Drittstaat eingereist und verlieren automatisch das Grundrecht auf Asyl. Das ist aber für den Betroffenen keine Einbuße, er kann sich nämlich auf den Flüchtlingsstatus berufen, wenn Deutschland für ihn zuständig ist (dazu sogleich).

Diese vier Status führen, wenn sie vom Bundesamt für den einzelnen Antragsteller festgestellt worden sind, zu bestimmten Rechten. Allerdings sind diese Rechte bei den verschiedenen Schutzstatus nicht immer gleich gut. Für den weiteren Aufenthalt in Deutschland sind sie kaum spürbar, bei der Frage, ob man seine Familie nachziehen lassen kann, sind die Unterschiede aber groß.

1.3 Schaubild: Die Schutzstatus

1. Status: Art. 16a GG „Asyl“

Voraussetzung	Politische Verfolgung und direkte Reise mit dem Flugzeug aus einem Nicht-EU-Staat (ausgeschlossen sind auch die Schweiz und Norwegen)
Beispiel aus der Praxis	Keines
Aufenthaltsrecht im Falle der Schutzgewährung	Aufenthaltserteilung zunächst drei Jahre (Verlängerung, solange BAMF nicht widerruft)

2. Status: Flüchtlingsstatus (§ 3 AsylG) („Genfer Konvention“)

Voraussetzung	Verfolgung (zum Beispiel wegen Religion, politischer Meinung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder sonst wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe)
Beispiel aus der Praxis	Syrische Staatsangehörige, wenn sie als Oppositionelle eingeschätzt werden (das hat das Bundesamt durchgängig bis ins Frühjahr 2016 bei allen Syrern angenommen, die einen Schutzantrag gestellt haben) Sonstige Beispiele: Mädchen aus Somalia, dem Genitalverstümmelung droht; bedrohter homosexueller Mann aus Jamaica
Aufenthaltsrecht im Falle der Schutzgewährung	Aufenthaltserlaubnis zunächst drei Jahre (Verlängerung, solange BAMF nicht widerruft)

3. Status: Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

Voraussetzung	Drohende ernsthafte Gefahr wegen eines Bürgerkrieges oder einer bewaffneten Auseinandersetzung
Beispiel aus der Praxis	Bewaffnete Kämpfe und Bürgerkriege in Afghanistan (Taliban), Somalia und natürlich Syrien, wo jeder Zivilist als ernsthaft durch den Bürgerkrieg gefährdet eingeschätzt wird
Aufenthaltsrecht im Falle der Schutzgewährung	Aufenthaltserlaubnis zunächst ein Jahr (Verlängerung, solange BAMF nicht widerruft)

4. Status: Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs, 5 und 7 AufenthG)

Voraussetzung	Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, die nicht aus einer Verfolgung resultiert
Beispiel aus der Praxis	Schwere Lebensgefahr wegen einer Erkrankung, die im Herkunftsland nicht behandelt wird (zum Beispiel Diabetes in Äthiopien) oder Gefahr der Verelendung (zum Beispiel alleinstehende Frau in Afghanistan)
Aufenthaltsrecht im Falle der Schutzgewährung	Aufenthaltserlaubnis zunächst ein Jahr (Verlängerung, solange BAMF nicht widerruft)

1.4 Sonderfrage: Die Anerkennung von syrischen Geflüchteten

Geflüchteten aus Syrien wurde bis Frühjahr 2016 der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Das wurde damit begründet, dass jede Asylantragstellung in Deutschland aus Sicht des Assad-Regimes als oppositionelle Handlung verstanden wurde. Individuelle Gründe wurden nicht mehr geprüft und mussten auch nicht mehr geprüft werden. Diese Auffassung hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aber im Frühjahr 2016 aufgegeben, nun werden die Anträge der syrischen Geflüchteten individuell geprüft und die neuen Anerkennungszahlen zeigen, dass die hohe Rate von Flüchtlingsanerkennungen gesunken ist; Syrerinnen und Syrer werden nunmehr vermehrt nur noch als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt. Das hat wesentliche Folgen für das Recht, Familie nach Deutschland zu holen. Aufenthaltsrechtlich stehen sie sich nicht deutlich schlechter. Solange der Bürgerkrieg sich fortsetzt und solange das Bundesamt keine Entscheidungen zurücknimmt (widerruft), wird der Aufenthalt immer weiter verlängert.

2 Asylantrag und Verteilung

2.1 Behörde für den Asylantrag: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zuständig für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration in Nürnberg, das bundesweit über vierzig Außenstellen unterhält. Erwachsene müssen ihren Asylantrag in einer solchen Außenstelle einreichen. Dazu ist

eine persönliche Vorsprache erforderlich. Hier erhält der Antragsteller auch erstmals sein Aktenzeichen für das Verfahren.

Der Geflüchtete kann nicht bei jedweder Außenstelle seinen Antrag stellen. Bei seinem ersten Kontakt mit einer Behörde, bei der der Geflüchtete den Wunsch äußert, einen Asylantrag zu stellen, das Gesetz nennt diesen Kontakt „Asylgesuch“, erfährt der Antragsteller, in welcher Erstaufnahmeeinrichtung er zu wohnen hat. Dort hat er dann auch in der zugeordneten Außenstelle seinen Antrag zu stellen. Auf dem Gelände einer jeden Erstaufnahmeeinrichtung soll sich dem Ideal nach eine Außenstelle des Bundesamtes befinden.

2.2 Verteilungsverfahren: Asylgesuch und Verteilung in die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung

Die für den Geflüchteten zuständige Außenstelle wird in einem Verteilungsverfahren ermittelt. Das System heißt EASY (= Erstverteilung Asyl), es verwendet den sogenannten Königsteiner Schlüssel. Dieser Verteilungsschlüssel wird auch zu anderen Zwecken für die Aufgabenverteilung zwischen Bundesländern herangezogen, er richtet sich nach Steueraufkommen und Bevölkerungszahl der Bundesländer.

Nicht für alle Fälle gibt der EASY-Computer den späteren Ort vor: Familienverhältnisse, soweit es Ehegatten und minderjährige eigene Kinder betrifft, werden berücksichtigt.

Bei diesem Erstkontakt (Asylgesuch) erhält der Geflüchtete ein Dokument mit Passbild, den Ankunftsnachweis. Früher war das die „BÜMA“ (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender).

In seiner Erstaufnahmeeinrichtung hat der Geflüchtete bis zu sechs Monate zu verbleiben. Das ist allerdings der Höchstwert, viele werden bereits früher auf die Unterkünfte der Landkreise verteilt. Das ist von Kapazitäten und der Zahl der Neuzugänge abhängig.

Wichtig: Geflüchtete aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a AsylG), die einen Asylantrag gestellt haben, werden nicht mehr in die Landkreise verteilt, sie verbringen ihr gesamtes Asylverfahren in der Erstaufnahmeeinrichtung. Im Falle einer Ablehnung werden sie dann von dort

aus in ihr Herkunftsland abgeschoben. Eine Liste der sicheren Herkunftsstaaten findet sich im Anhang I zu diesem Skript. Die Staaten Marokko, Algerien und Tunesien sind als weitere sichere Herkunftsaaten im Gespräch, eine verbindliche Festlegung des Gesetzgebers scheiterte bislang aber an der Zustimmung des Bundesrates.

2.3 Die formelle Asylantragstellung („Registration“)

Wenn der Geflüchtete die Aufforderung zur persönlichen Antragstellung hat, begibt er sich zu dem in dem Schreiben genannten Termin zu der bezeichneten Außenstelle des Bundesamtes, um dort seinen Asylantrag zu stellen. Diese formelle Antragstellung wird auch „Registration“ genannt, weil hier die Akte angelegt und das Aktenzeichen vergeben wird.

Ferner werden von dem Antragsteller Lichtbilder (Passbilder) angefertigt und die Fingerabdrücke von allen zehn Fingern und den Handballen abgenommen.

2.4 Schaubild: Der Ablauf einer Asylantragstellung

1. Station / Handlung: Asylgesuch (das ist noch nicht der Asylantrag)

Beschreibung	Geflüchteter erklärt bei Polizei, Grenzbehörde, Ausländerbehörde oder bei einer Außenstelle des Bundesamtes, dass er Asyl beantragen wolle
Beispiel	Geflüchteter G kommt in Bayern an und begibt sich dort zu einer Erstaufnahmeeinrichtung.

2. Station / Handlung: Erhalt von Ankunftsnachweis (früher BÜMA)

Beschreibung	Der Geflüchtete erhält ein Dokument, das ihn als Asylsuchenden ausweist. Sein Aufenthalt ist dann schon gestattet
Beispiel	G erhält einen Ankunftsnachweis oder BÜMA

3. Station / Handlung: Verteilungsverfahren (EASY)

Beschreibung	Die Stelle, bei der das Asylgesuch eingeht, ermittelt über das Computersystem EASY die für den weiteren Aufenthalt maßgebliche Erstaufnahmeeinrichtung (bundesweite Verteilung)
Beispiel	G wird mitgeteilt, dass er sich in die Erstaufnahmeeinrichtung in Gießen zu begeben hat (er erhält eine Fahrkarte nach Gießen)

4. Station / Handlung: Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung (bis zu sechs Monate)

Beschreibung	Die Wohnpflicht ist mit entscheidenden Restriktionen verbunden, räumliche Beschränkung und Erwerbs- und Ausbildungsverbot
Beispiel	G bleibt in der Erstaufnahmeeinrichtung (darf nicht arbeiten und nicht in Deutschland reisen).

5. Station / Handlung: Transfer in die Landkreise

Beschreibung	Die Wohnpflicht in der EAE endet, man wird verpflichtet, in einem zugewiesenen Landkreis den Wohnsitz zu nehmen
Beispiel	G wird in den Landkreis Vogelsberg zugewiesen, er erhält dort eine Unterkunft in einem Ort des Landkreises

6. Station / Handlung: Asylantragstellung

Beschreibung	Formeller Beginn des Verfahrens
Beispiel	G erhält die Mitteilung, sich zu einem bestimmten Termin in Gießen zur Asylantragstellung einzufinden. Dort wird bei der Antragstellung fotografiert und es werden seine Fingerabdrücke genommen.

Der Transfer in die Landkreise ging der Asylantragstellung während der letzten Monate zumeist voraus. Es kann aber auch die (vom Gesetz gewollte) umgekehrte Reihenfolge eintreten, dass es erst zur Asylantragstellung kommt, dann auf die Landkreise verteilt wird. Dabei handelt es sich um eine Frage der Kapazität, sowohl beim Bundesamt als auch in der Aufnahmeeinrichtung.

2.5 Folgen von Asylgesuch und Antragstellung: Vorläufiger Aufenthalt

Mit dem Stellen eines Asylgesuchs und der dann folgenden Asylantragstellung erwirbt der Geflüchtete zwar keinen Aufenthaltsstatus im rechtlichen Sinne, also keine Aufenthaltserlaubnis. Sein Aufenthalt ist aber zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet. Damit verbunden sind dann verschiedene Rechte und Einschränkungen, die in Teil B dargestellt werden.

Wichtig: Dieser gestattete Aufenthalt setzt sich auch während eines Gerichtsverfahrens fort, es sei denn, das Bundesamt hat den Antrag mit der Maßgabe abgelehnt, dass eine sofortige Abschiebung durchzuführen ist. Das geschieht aber nur bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten oder dann, wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde.

3 Die inhaltliche Prüfung des Asylantrags

3.1 Zuständigkeit Deutschlands für den Asylantrag („Dublin-Verfahren“)

Nicht jeder in der Bundesrepublik gestellte Asylantrag ist auch in Deutschland zu prüfen. Nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung der EU kann die Zuständigkeit auch einem anderen Staat zufallen. Das geschieht aufgrund verschiedener objektiver Anknüpfungspunkte. Zuständig ist der Staat, der für den Geflüchteten ein Visum erteilt hat oder über den eine illegale Einreise in das Binnengebiet der EU erfolgt ist. Außerdem kann auch der Staat zuständig sein, in dem ein früherer Asylantrag gestellt worden ist oder wo sich Familienmitglieder des Geflüchteten aufhalten.

Für alle Geflüchteten, die 2015 oder noch 2016 über die Balkanroute eingereist sind, gilt dann allerdings, dass Griechenland der Einreisestaat in die EU ist. Wenn dann kein anderer Asylantrag in Europa gestellt worden ist und der Geflüchtete auch kein Visum hatte, wird Griechenland zuständig. Nun ist es allerdings so, dass Überstellungen nach Griechenland wegen der dortigen Verhältnisse derzeit nicht durchgeführt werden. Das griechische Asylsystem leidet noch immer an systemischen Mängeln, so dass eine Überstellung mit Rücksicht auf den Geflüchteten nicht durchgeführt wird, auch wenn dieser Einreisestaat eigentlich zuständig ist. Die Folge ist, dass Deutschland für diese Gruppe von Geflüchteten zuständig ist.

Fazit: Für alle Asylbewerber in Deutschland, die über Griechenland und dann die Balkanroute eingereist sind und während ihrer Reise keinen weiteren Asylantrag gestellt haben, ist jetzt Deutschland zuständig.

Anders ist das nur für diejenigen, die über einen anderen Grenzstaat (meistens: Italien) eingereist sind oder die in einem anderen EU-Staat (zum Beispiel in Ungarn) einen Asylantrag gestellt haben. Diesen Geflüchteten ist zu raten, einen Anwalt zu konsultieren, durch Einsicht in die Bundesamtsakte kann der Rechtsanwalt sehr schnell herausfinden, ob tatsächlich ein anderer Staat für das Verfahren zuständig ist und ob eine Überstellung dorthin droht. Gegebenenfalls kann ein Rechtsanwalt eine solche anderweitige Zuständigkeit auch erfolgreich vor Gericht anfechten.

Wichtig: Berichtet der Geflüchtete, dass er bereits in einem anderen EU-Staat den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutz erhalten hat, dann droht ebenfalls die Abschiebung in diesen Staat. Das deutsche BAMF ist für solche Fälle nicht mehr zuständig, weil der betreffende Asylantragsteller bereits einen Schutz hat. Dem Geflüchteten ist die Kontaktaufnahme mit einem Anwalt zu raten.

3.2 Anhörung des Antragstellers

Wenn das Bundesamt keine Zuständigkeit für einen anderen Staat ermittelt hat oder der eigentlich zuständige Staat seine Verantwortung ablehnt, dann wird das Verfahren in der Bundesrepublik fortgesetzt. Es kommt dann zu der Anhörung des Betroffenen. In der Vergangenheit konnte zwischen der

Einleitung des Verfahrens und der Anhörung ein Zeitraum von mehr als einem Jahr oder länger liegen. Bei den aktuellen Anträgen sind diese Zeitspannen kürzer.

In der Außenstelle findet dann auch die Anhörung des Antragstellers (das „Interview“) zu seinen Verfolgungsgründen statt. Diese Anhörung ist der Kern des Asylverfahrens, spätere Ermittlungen und Nachfragen finden nur selten statt. Gleichwohl dauert es oft noch eine geraume Zeit, bis über die Anträge dann auf der Grundlage der Anhörung entschieden wird.

3.3 Die Entscheidung des Bundesamts

Das Bundesamt kommt schließlich zu einer Entscheidung und stellt fest, dass einer oder mehrere der oben genannten Schutzstatus bestehen. Das wäre die positive Entscheidung, im Negativfall weist es den Antrag auf Schutz zurück. Dann steht dem Betroffenen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Hier sind allerdings sehr kurze Fristen zu beachten.

Wenn es kein Gerichtsverfahren gegeben hat oder wenn dann auch das eingeleitete Gerichtsverfahren abgeschlossen ist, endet das Asylverfahren für das Bundesamt. Dann ist es die Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde, die Entscheidung des Bundesamtes umzusetzen. Im Falle einer Anerkennung wird die Ausländerbehörde dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis erteilen, sonst wird sie die Abschiebung durchführen.

3.4 Sonderfall Syrien: Klage auf den besseren Status

Für Geflüchtete aus Syrien ergibt sich derzeit das folgende Bild: Weil viele Syrer und Syrerinnen aufgrund einer Änderung in der Lageeinschätzung nicht mehr von vornherein den Flüchtlingsstatus erhalten (siehe oben 1 d), sondern nur noch den subsidiären Schutz, raten viele Anwälte, insoweit eine Klage zu erheben. Für den Aufenthalt ist das hier nicht erheblich, weil man die Rechte aus dem subsidiären Schutzstatus schon genießen kann, während gleichzeitig eine Klage auf das noch bessere Recht, nämlich den Flüchtlingsstatus, bei Gericht geführt wird.

3.5 Duldung nach der Ablehnung

Wenn die Abschiebung des Antragstellers aus tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann (zum Beispiel es fehlen Heimreisedokumente), dann bleibt der Antragsteller als Geduldeter in der Bundesrepublik

3.6 Schaubild: Ablauf des Prüfverfahrens beim Bundesamt

1. Station: Antragstellung

Inhalt der Prüfung	Aufnahme der Personalien und Fingerabdrücke, kurze Anhörung zum Reiseweg (findet nicht immer statt)
Bemerkung	Die Fingerabdrücke sind für den Abgleich mit der europäischen Datenbank wichtig, um herauszufinden, ob ein Geflüchteter woanders schon einmal registriert worden ist

2. Station: Dublin-Verfahren

Inhalt der Prüfung	Prüfung der Zuständigkeit, vornehmlich anhand der Fingerabdrücke
Bemerkung	Geschieht im Hintergrund, erst bei der Anfrage an einen anderen Staat, erhält der Geflüchtete Nachricht, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet worden ist

3. Station: Entscheidung im Dublin-Verfahren

Inhalt der Prüfung	Kommt es zu einer Zuständigkeit des anderen Staates, ist das Asylverfahren in Deutschland an dieser Stelle zu Ende
Bemerkung	Der Geflüchtete erhält den Bescheid, in dem seine Überstellung in den anderen Staat angeordnet wird; er kann gegen den „Dublin-Bescheid“ rechtlich vorgehen

4. Station: Wird die Zuständigkeit Deutschlands festgestellt: Beginn des nationalen Verfahrens

Inhalt der Prüfung	Das geschieht, wenn kein anderweitiger Staat zuständig ist
Bemerkung	

5. Station: Anhörung des Antragstellers

Inhalt der Prüfung	Der Geflüchtete wird nach den Gründen gefragt, warum ihm eine Rückkehr in seine Heimat nicht mehr zuzumuten oder ihm unmöglich ist
Bemerkung	Die Anhörung ist das Herzstück des Verfahrens, die Angaben sind entscheidend. Fehler können nur schwer korrigiert werden

6. Station: Entscheidung (Bescheid oder auch „Rejection“ genannt – bei Ablehnung)

Inhalt der Prüfung	Das Bundesamt erkennt den Status zu oder lehnt ab
Bemerkung	

7. Station: Gerichtsverfahren

Inhalt der Prüfung	Beim Verwaltungsgericht am Wohnort des Geflüchteten
Bemerkung	Im Normalfall darf der Geflüchtete bis zur Entscheidung über die Klage im Bundesgebiet verbleiben

TEIL B. DIE RECHTE DES ANTRAGSTELLERS WÄHREND DES ASYLVERFAHRENS

1 Aufenthalt, Wohnen und Mobilität

1.1 Verteilung nach EASY

Auf die bundesweite Verteilung nach EASY hat der Geflüchtete kaum Einfluss. Familiäre Beziehungen (aber nur Kernfamilie, das heißt Ehegatten und minderjährige Kinder) sind zu beachten, auch andere Gründe, die mit Erwerb oder einem Studium in Verbindung stehen, lassen sich theoretisch vortragen, werden zu diesem Zeitpunkt aber häufig noch viel zu unkonkret sein. Im Übrigen führen sie nicht zu einem durchsetzbaren Anspruch.

Der Trost besteht darin, dass solche Wünsche nach einer anderen Verteilung sich später noch im Rahmen eines Umverteilungsantrags vorbringen lassen.

1.2 Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung

Der Antragsteller verbringt die ersten sechs Wochen bis sechs Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung. Diese Wohnpflicht kann, wenn das Asylverfahren ausnahmsweise besonders schnell geht, auch durch eine Anerkennung beendet sein. Der Normalfall ist aber der Transfer in die Landkreise.

Personen aus den sicheren Herkunftsstaaten werden nicht auf die Landkreise verteilt.

1.3 Die Zuweisung in die Landkreise (landesinterne Verteilung)

Wann und wohin der Transfer durchgeführt wird, lässt sich nicht genauer vorhersagen. Das richtet sich unter anderem nach der Belegung der Erstaufnahmeeinrichtung, den vorhandenen Plätzen zur Verteilung. Gegen die Verteilungsentscheidung kann ein Rechtsmittel eingelegt werden. Erfolgversprechender ist es aber, sich rechtzeitig mit besonderen Verteilungswünschen an die Behörde zu wenden. Persönliche Belange, wie Ausbildung, Studium oder Beruf können durchaus berücksichtigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Zuständig ist die Landesbehörde in dem betreffenden Bundesland. In Hessen ist diese beim Regierungspräsidium Darmstadt, auch in anderen Ländern sind es die Behörden der mittleren Verwaltungsebene. Auskunft gibt die lokale Ausländerbehörde.

In dem zugewiesenen Landkreis ist der Antragsteller dann bis zum Ende seines Verfahrens wohnsitzpflichtig. Soweit er keine Anstrengungen zum Umzug unternimmt (und hierzu eine Erlaubnis erhält), bleibt er auch nach einer Anerkennung dort wohnen.

1.4 Umverteilung

Die gleiche Behörde, die die Zuweisungsentscheidung getroffen hat, ist auch für eine landesinterne Umverteilung zuständig, wenn jemand zum Beispiel an einem anderen Ort des gleichen Bundesamtes leben (und studieren oder arbeiten) will. Soll eine länderübergreifende Umverteilung stattfinden, wäre der Antrag an die Behörde des aufnehmenden Bundeslandes zu richten. Hier hilft auch die Ausländerbehörde weiter. Der Antrag ist mit den persönlichen Umständen (Familie, Arbeit, Studium) zu begründen.

1.5 Die räumliche Beschränkung

Die räumliche Beschränkung ist etwas anderes, hier geht es nicht um die Pflicht, einen bestimmten Wohnsitz zu nehmen, sondern um die allgemeine Fortbewegungsfreiheit innerhalb der Bundesrepublik. Hier ist Anfang 2015 eine ganz grundlegende Änderung eingetreten. Asylbewerber bedürfen keiner Erlaubnis mehr, wenn sie ihren Landkreis oder Bezirk verlassen wollen. Diese Erleichterung tritt ein, wenn sie aus der Erstaufnahmeeinrichtung entlassen sind und seit ihrem Asylgesuch schon drei Monate verstrichen sind.

Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein: Wer schon nach vier Wochen in den Landkreis transferiert wurde, aber noch keine drei Monate im Land ist, muss auf die Freizügigkeit warten. Das gilt ebenso für jemanden, der schon vier Monate seit seinem Asylgesuch im Land ist, aber noch immer in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen hat. Beide sind noch räumlich beschränkt.

Die räumliche Beschränkung kann jedoch gesondert wieder verhängt werden, wenn der Asylantragsteller rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist oder er im Verdacht steht, gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verstoßen.

1.6 Schaubild: Der Wohnort eines Asylantragstellers

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ein bis höchstens sechs Monate

Steuerungsentscheidung der Behörden	EASY-Verteilung (bundesweit)
Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Räumliche Beschränkung	Ja, der Asylbewerber ist räumlich beschränkt

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab sechs Wochen

Steuerungsentscheidung der Behörden	Landesinterne Umverteilung auf die Landkreise
Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Räumliche Beschränkung	Ja, soweit noch keine drei Monate seit Asylgesuch

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Drei Monate nach Asylgesuch

Steuerungsentscheidung der Behörden	-
Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Räumliche Beschränkung	Keine räumliche Beschränkung mehr

2 Sozialleistungen

2.1 Grundprinzip

Die Leistungen, die der Asylsuchende nach dem AsylbLG erhält, sind von dem zeitlichen Stand des Verfahrens abhängig und davon, ob er noch der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung unterliegt oder nicht.

2.2 Sachleistungsprinzip während der Wohnpflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung

In der Erstaufnahmeeinrichtung gilt das Sachleistungsprinzip. Unterkunft, Verpflegung und Kleidung erhält der Asylsuchende in Gestalt von Sachleistungen. Kann Kleidung nicht in Gestalt von Sachleistungen erbracht werden, erfolgt die Ausgabe in Form von Wertgutscheinen. Darüber hinaus steht ihm ein Geldbetrag für den persönlichen Bedarf zur Verfügung. Für einen Alleinstehenden liegt der Betrag für den persönlichen Bedarf derzeit bei 135 Euro im Monat.

2.3 Leistungen in den Gemeinschaftsunterkünften

Nach dem Transfer wechselt der Asylbewerber vom Sachleistungsprinzip über in das Geldleistungsprinzip. Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG stehen dem Alleinstehenden neben der Unterbringung (einschließlich Heizung und Hausrat) 216 Euro als notwendiger Bedarf zur Verfügung. Dazu kommen die 135 Euro persönlicher Bedarf, so dass der Gesamtbetrag bei 351 Euro liegt.

2.4 Leistungen nach 15 Monaten: Wechsel in die „Analogleistungen“

Einem Asylbewerber, der sich länger als 15 Monate in der Bundesrepublik aufhält – und der diese lange Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst herbeigeführt hat, erhält die sogenannten „Analogleistungen“. Der Ausdruck kommt daher, dass § 2 Abs. 1 AsylbLG ab diesem Zeitpunkt auf eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des SGB XII verweist. Damit ergeben sich für einen alleinstehenden Asylsuchenden neben der Leistung für Miete, Heizung und Hausrat 404 Euro monatlich an staatlichen Leistungen.

2.5 Schaubild: Sozialleistungen

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ein bis höchstens sechs Monate

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Leistungen und Leistungsprinzip	Sachleistungsprinzip
Geldleistungen für Alleinstehende (monatlich)	135 Euro

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab Transfer

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Leistungen und Leistungsprinzip	Geldleistungsprinzip
Geldleistungen für Alleinstehende (monatlich)	351 Euro + Kosten für Heizung, Hausrat und Unterkunft

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem 16. Monat seit Asylgesuch

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Leistungen und Leistungsprinzip	Sogenannte Analogleistungen (AsylbLG verweist auf SGB XII)
Geldleistungen für Alleinstehende (monatlich)	404 Euro + Kosten für Heizung, Hausrat und Unterkunft

2.6 Leistungskürzungen

Mit den neuen Gesetzen des Jahres 2016 wurden die Leistungen gekürzt für Asylantragsteller, die bereits in einem anderen EU-Staat einen Schutz erhalten haben oder die wegen ihres Asylverfahrens dorthin zurückkehren müssen (Dublin). Die Kürzungen umfassen die Leistungen für den persönlichen Bedarf (135 Euro monatlich).

3 Medizinische Leistungen während des Verfahrens

3.1 In den ersten 15 Monaten

In der Zeit der ersten 15 Monate ist der Asylsuchende nach § 4 AsylbLG nur zu medizinischen Leistungen berechtigt, die zur „Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ erforderlich sind. Über die Zahnärztliche Behandlung heißt es dort: „Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.“

3.2 Nach 15 Monaten

Mit dem Wechsel in die Analogleistungen erhält der Asylsuchende unbeschränkte Gesundheitsleistungen. Diese Phase beginnt mit dem 16. Monat. Die Leistungen sind, auch wenn sie nicht von den gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden, dem Leistungsstandard – allerdings mit Einschränkungen - entsprechend.

3.3 Krankenversicherungskarte

Manche Bundesländer stellen den Geflüchteten Krankenversicherungskarten aus. Sei es, dass dies bei Beginn des Aufenthaltes geschieht, oder später. Das bedeutet nicht, dass die Personen damit Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung werden, die Leistungen werden weiterhin von der Kommune erbracht. Die Karte wird nur als Abrechnungsmedium benutzt.

4 Möglichkeit der Gestattung der Erwerbstätigkeit

4.1 Erwerbsverbot während der Zeit der Wohnpflicht / während der ersten drei Monate

Wie die räumliche Beschränkung, so wurde auch die Rechtslage hinsichtlich der Erwerbstätigkeit von Asylbewerbern zuletzt immer weiter liberalisiert. Das generelle Arbeitsverbot gibt es heute nur noch während der ersten drei Monate; außerdem in der Zeit, in der ein Antragsteller in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen muss.

4.2 Möglichkeit einer Beschäftigung nach Ablauf von drei Monaten

Hat der Asylsuchende die Erstaufnahmeeinrichtung nach einem Transfer verlassen und ist er schon seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet,

kann ihm die Beschäftigung erlaubt werden. Dazu ist eine konkrete Arbeitserlaubnis für einen bestimmten Arbeitgeber und eine bestimmte Tätigkeit erforderlich. Die Erlaubnis erteilt die Ausländerbehörde unter Mitwirkung der Arbeitsagentur. Die Arbeitsagentur führt eine sogenannte Vorrangprüfung durch (sie ermittelt, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer, Deutsche oder besser gestellte Ausländer, für die Besetzung der Arbeitsstelle vorhanden sind). Außerdem ermittelt sie, ob die beabsichtigte Beschäftigung den allgemeinen Bedingungen entspricht, also ob die Zahlung den tariflichen Regelungen und dem Arbeitsmarkt entspricht.

Leiharbeit ist grundsätzlich nicht erlaubt.

4.3 Neu: Keine Vorrangprüfung mehr in Gebieten mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit / Leiharbeit

Mit dem Integrationsgesetz, das im August 2016 in Kraft trat, wurde die Vorrangprüfung für Bezirke mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit abgeschafft. Welche Bezirke das sind, ist einer Anlage zu § 32 BeschV zu entnehmen, die im Internet zu finden ist. Das Verbot der Leiharbeit gilt dann auch nicht mehr.

4.4 Wegfall der Vorrangprüfung nach 15 Monaten

Für diejenigen, die nicht in den Genuss der Neuregelungen kommen, weil sie nicht in einem der Bezirke arbeiten wollen, in dem die Arbeitslosigkeit unterdurchschnittlich ist, gilt, dass die Vorrangprüfung nach 15 Monaten des gestatteten Aufenthalts gänzlich wegfällt. Ab diesem 16. Monat ist dann auch Leiharbeit gestattet.

4.5 Keine Arbeitserlaubnis für Antragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten

Von der Erwerbstätigkeit auch nach drei Monaten - und bis zum Ende des Asylverfahrens - sind ausgeschlossen die Antragsteller, die aus den sicheren Herkunftsstaaten stammen (§ 61 Abs. 2 Satz 3 AsylG).

4.6 Schaubild: Erwerbstätigkeit

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: -

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Erwerbstätigkeit	Nein, Erwerbsverbot
Leiharbeit	Nein, Erwerbsverbot

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Bis einschließlich drittem Monat

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Erwerbstätigkeit	Nein, Erwerbsverbot
Leiharbeit	Nein, Erwerbsverbot

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem vierten Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Erwerbstätigkeit	Ja, mit Zustimmung der Ausländerbehörde und positiver Vorrangprüfung (Ausnahme: in Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit keine Vorrangprüfung mehr)
Leiharbeit	Nein, nur in Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem 16. Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Erwerbstätigkeit	Ja, keine Vorrangprüfung. Arbeitsagentur prüft nur noch die Einhaltung der Tarifregeln
Leiharbeit	Ja, Leiharbeit möglich

5 Berufsausbildung und Praktika

5.1 Berufsausbildung

Die duale Berufsausbildung ist asylrechtlich als Erwerbstätigkeit zu sehen. Es ist daher nach den oben stehenden Regeln eine Zustimmung der Ausländerbehörde (nicht aber der Arbeitsagentur) einzuholen.

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: -

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Berufsausbildung	Nein, Erwerbsverbot

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Bis einschließlich drittem Monat

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Berufsausbildung	Nein, Erwerbsverbot

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem vierten Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Berufsausbildung	Ja, mit Zustimmung der Ausländerbehörde (keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich)

5.2 Praktika

Das zur Erwerbstätigkeit Gesagte gilt auch für Praktika, die entlohnt werden und folglich auch immer für jene Praktika, die unter das Mindestlohngesetz fallen. Sie sind wie eine Erwerbstätigkeit zu behandeln.

Genehmigungsfrei: Hospitationen, Schulpraktika, ehrenamtliche Tätigkeiten sind nicht als Erwerbstätigkeit anzusehen, sie dürfen jederzeit (auch vor Ablauf der drei Monate und in der Erstaufnahmeeinrichtung) und ohne eine Erlaubnis erfolgen.

Folgende Praktika erfordern die Zustimmung der Ausländerbehörde, bedürfen aber nicht der Zustimmung der Arbeitsagentur: Orientierungspraktikum vor einem Studium, Freiwilliges Soziales Jahr, Pflichtpraktika im Rahmen einer Berufsausbildung oder Studium.

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: -

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Praktika und ähnliche Tätigkeiten	Nur Hospitationen, Schulpraktika und ehrenamtliche Tätigkeiten

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Bis einschließlich drittem Monat

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Praktika und ähnliche Tätigkeiten	Nur Hospitationen, Schulpraktika und ehrenamtliche Tätigkeiten

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem vierten Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Praktika und ähnliche Tätigkeiten	Alle anderen Praktika mit Zustimmung der Ausländerbehörde (sofern sie unter das Mindestlohngesetz fallen, sind sie als Erwerbstätigkeit zu behandeln → Zustimmung der Arbeitsagentur auch erforderlich)

6 Integrationskursteilnahme

Asylbewerber dürfen schon während des Verfahrens an Integrationskursen teilnehmen. Das gilt allerdings nur für Antragsteller aus dem Iran, Irak, Eritrea und Syrien. Neuerdings wurde der Kreis auch auf somalische Geflüchtete erweitert. Hinzu kommt als weitere Voraussetzung, dass kein Dublin-Verfahren mehr droht. Das Bundesamt verweigert aus diesem Grunde Integrationskurse bei Personen, bei denen Fingerabdrücke in anderen EU-Staaten nachgewiesen werden, ohne dass eine Überstellung noch bevorsteht. Der Integrationskurs führt im Erfolgsfall zu dem Sprachniveau B1.

7 Sonderregeln für Antragsteller aus sicheren Herkunftsstaaten

Für die Asylantragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten gelten besondere Regelungen. Sie sind während des gesamten Verfahrens verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, unterliegen damit zeitlich unbegrenzt der räumlichen Beschränkung und dürfen nicht arbeiten. Auch ihre Sozialleistungen setzen sich aus Sachleistungen zusammen, im Falle einer Ablehnung des Asylantrags dürfen diese bis zur Ausreise oder Abschiebung gekürzt werden.

Teil C. DIE RECHTE DER GEFLÜCHTETEN NACH DER ANERKENNUNG

1 Schaubild

Der Aufenthalt eines Anerkannten gestaltet sich wie folgt:

1. Status: Art. 16a GG „Asyl“

Aufenthaltserlaubnis	Zunächst drei Jahre Aufenthalt, unbefristet nach drei Jahren möglich
Sozialleistungen / Erwerbstätigkeit	Keine Einschränkungen
Freie Wohnsitzwahl	<i>Neu:</i> Wohnsitzwahl drei Jahre eingeschränkt

2. Status: Flüchtlingsstatus (§ 3 AsylG)

Aufenthaltserlaubnis	Zunächst drei Jahre Aufenthalt, unbefristet nach drei Jahren möglich
Sozialleistungen / Erwerbstätigkeit	Keine Einschränkungen
Freie Wohnsitzwahl	<i>Neu:</i> Wohnsitzwahl drei Jahre eingeschränkt

3. Status: Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG)

Aufenthaltserlaubnis	Zunächst ein Jahr, Verlängerung möglich, unbefristet ab fünf Jahren
Sozialleistungen / Erwerbstätigkeit	Keine Einschränkungen
Freie Wohnsitzwahl	<i>Neu:</i> Wohnsitzwahl drei Jahre eingeschränkt

4. Status: Nationale Abschiebungsverbote (§ 60 Abs, 5 und 7 AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis	Zunächst ein Jahr, Verlängerung möglich, unbefristet ab fünf Jahren
Sozialleistungen / Erwerbstätigkeit	Teilweise Einschränkungen, zum Beispiel Kindergeld nach drei Jahren, BAföG nach 15 Monaten
Freie Wohnsitzwahl	<i>Neu:</i> Wohnsitzwahl drei Jahre eingeschränkt

2 Ausnahme: Wohnsitzauflage

Anerkannte dürfen arbeiten und sind im Sozialhilfebezug nicht beschränkt. In einigen Sonderbereichen sind die Personen, die nur einen nationalen Abschiebeschutz erhalten haben, schlechter gestellt (Kindergeld, Elterngeld oder BAföG, das es erst nach 15 Monaten gibt). Eine einzige wichtige Einschränkung ist 2016 durch das Integrationsgesetz eingeführt worden, es ist der neue § 12a AufenthG. Er sieht aus integrationspolitischen Gründen eine Steuerung des Wohnsitzes vor und verpflichtet alle Anerkannten, die ersten drei Jahre nach der Anerkennung am bisherigen Wohnsitz zu verbleiben. Diese Regelung sieht aber Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht vor, wenn

der betreffende Anerkannte an einem anderen Ort einer Arbeit nachgehen kann, dort studieren oder eine Berufsausbildung absolvieren wird, oder wenn er an diesem anderen Ort enge Familienangehörige hat. In allen diesen Fällen wird die Wohnsitzauflage zugunsten dieses anderen Ortes getilgt.

Wichtig: An dieser Norm (§ 12a AufenthG) ist deutlich erkennbar, dass der Gesetzgeber dem Studium eines Geflüchteten den gleichen Stellenwert beimisst wie der Familieneinheit oder der Erwerbstätigkeit!

TEIL D. STUDIEREN IM ASYLVERFAHREN

1 **Ausländerrechtliche und hochschulrechtliche Regelungen über die Aufnahme eines Studiums während eines Asylverfahrens**

1.1 Asylrechtliche Einschränkungen

Die für Asylbewerber geltenden Vorschriften schließen die Aufnahme eines Studiums nicht aus. Manche Ausländerbehörden sehen in dem Erwerbsverbot der ersten drei Monate und dem Verbot, während der Wohnpflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung einer Arbeit nachzugehen, ein Ausbildungsverbot. Demnach wäre das Studieren in dieser Zeit nicht zulässig. Dem ist aber zu widersprechen, weil das Studieren eben keine Erwerbstätigkeit darstellt und auch vom Regelungssinn her nicht davon umfasst ist. Praktisch dürfte die Diskussion hierüber schon deswegen ausbleiben, weil in dieser Zeit ohnehin keine Studienaufnahme gewollt bzw. sinnvoll möglich ist.

Diese Frage wird allerdings im Falle der Antragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten, die während ihres gesamten Aufenthaltes nicht arbeiten dürfen, von Bedeutung sein.

1.2 Einschränkungen aus den Hochschulgesetzen

Auch aus den für den Anlass dieses Skripts durchgesehenen Landeshochschulgesetzen ergibt sich keine Einschränkung dahin, dass der Ausländer einen bestimmten Aufenthaltsstatus haben müsse. Vorgaben machen die

Hochschulgesetze im Hinblick auf die Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung), auf Kenntnisse der deutschen Sprache und auf Krankenversicherungsschutz.

Der Asylantragsteller ist damit nicht vom Studieren ausgeschlossen, sofern er eine Hochschulzugangsberechtigung, die Krankenversicherung und die notwendigen Deutschkenntnisse vorweisen kann.

1.3 Räumliche Beschränkungen

Organisatorische Probleme können sich aus der räumlichen Beschränkung (Residenzpflicht) ergeben, die die alltägliche Bewegungsfreiheit schwer macht (allerdings nach absehbarer Zeit wegfällt), aber auch aus der Wohnpflicht.

Einschränkungen des räumlichen Bereichs lassen sich durch Sondererlaubnisse der Ausländerbehörde lockern. Das kann eine Lösung sein, will man die Zeit bis zum Wegfall der Residenzpflicht nicht abwarten.

Auch wenn die Bewegungsfreiheit nicht mehr eingeschränkt ist, kann es doch schwierig werden, in dem zugewiesenen Landkreis wohnen zu bleiben, wenn der Weg zur Universität für ein tägliches Pendeln zu weit ist.

Die Lösung könnte dann aber in einem (landesinternen oder – schwieriger – länderübergreifenden) Umverteilungsantrag bestehen, in dem der wichtige Grund für den Umzug mit dem Studium (insbesondere den erwarteten Aussichten, fehlenden Studienalternativen am ursprünglichen Standort und so weiter) belegt wird. Aus § 12a AufenthG kann als Grundsatz entnommen werden, dass der Studienort bei Wohnsitzentscheidungen zu berücksichtigen ist, darauf kann man hinweisen.

1.4 Schaubild: Studieren mit Fluchthintergrund

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: -

Wohnform	Erstaufnahmeeinrichtung
Aufnahme eines Studiums	Ja, wird aber von einigen Ausländerbehörden bestritten
Organisatorische Probleme	Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde bedarf der Erlaubnis

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Bis einschließlich drittem Monat

Wohnform	Gemeinschaftsunterkünfte, private Unterkünfte
Aufnahme eines Studiums	Ja, wird aber von einigen Ausländerbehörden bestritten
Organisatorische Probleme	Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde bedarf der Erlaubnis

Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs: Ab dem vierten Monat

Wohnform	Leben in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. privaten Unterkunft
Aufnahme eines Studiums	Keine Einschränkungen aus dem Asylrecht
Organisatorische Probleme	Keine räumliche Beschränkung Aber: Wohnsitz ist nicht frei, tägliches Pendeln erlaubt (aber möglicherweise unpraktisch)

2 Immatrikulation und Fluchthintergrund

2.1 Hochschulzugangsberechtigung

Die Frage der Anerkennung ausländischer Zeugnisse wird hier nicht behandelt.

2.2 Deutschkenntnisse

Nicht alle Studiengänge verlangen einen Deutschnachweis, zum Beispiel nicht die internationalen Studiengänge. Sofern dies aber der Fall ist, kann eine befriedigende Antwort nicht im Asylsozialrecht gefunden werden. Bestimmte Gruppen von Geflüchteten haben die Möglichkeit, bereits im Asylverfahren im Rahmen eines Integrationskurses kostenlos bis zu dem Deutschniveau B1 GER zu gelangen, um damit dann ein Studienkolleg besuchen zu können. Der Integrationskurs während des Asylverfahrens steht aber nur Geflüchteten aus dem Iran, Irak, Eritrea, Syrien und Somalia offen

– und auch nur dann, wenn das Bundesamt keinen Anlass sieht, dass ein anderer EU-Staat für den Asylantrag zuständig ist. Nach einer Anerkennung steht der Integrationskurs allen von dieser Entscheidung Begünstigten offen.

Da die Zulassung zum Integrationskurs eine Entscheidung des Bundesamtes ist, wird die Asylantragstellung vorausgesetzt. Es ergibt sich folgendes Schaubild:

1. Station im Antragsverfahren: Asylgesuch

Dokument des Geflüchteten	Ankunftsnachweis / BÜMA
Zugang zu einem Integrationskurs	Nein

2. Station im Antragsverfahren: Asylantrag

Dokument des Geflüchteten	Aufenthaltsgestattung
Zugang zu einem Integrationskurs	Ja, aber nur bei Staatsangehörigen aus: Iran, Irak, Eritrea, Syrien und Somalia, und auch nur, wenn BAMF kein Dublin-Verfahren betreiben will

3. Station im Antragsverfahren: Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigten

Dokument des Geflüchteten	Aufenthaltserlaubnis
Zugang zu einem Integrationskurs	Anspruch auf Kurs, für die Anerkannten, egal aus welchem Land

2.3 Krankenversicherungsschutz

Problematisch ist es, wenn die Universität zur Einschreibung einen Nachweis des Krankenversicherungsschutzes verlangt. Während der ersten 15

Monate nach dem Asylgesuch besteht kein Anspruch auf medizinische Leistungen, der mit den Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist. Die medizinischen Leistungen sind vielmehr eingeschränkt.

Die Lösung für eine Einschreibung liegt in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), daraus ergibt sich die Versicherungspflicht für Studierende und der Zugang zur Krankenversicherung. Dann müsste der Studierende allerdings die Beiträge zahlen. Ein Vorschlag von Beratungsstellen ist der, die Kommune deswegen anzusprechen. Die Kommunen sind es, die ohnehin für jede einzelne medizinische Leistung zahlungspflichtig werden (jedenfalls im Rahmen des AsylbLG), eine Übernahme der gesetzlichen Versicherung ist wirtschaftlich sinnvoll. Die Kosten für eine Versicherung, die monatlich bei unter 100 Euro liegen, wären so von der Kommune zu übernehmen.

Mit dem 16. Monat des gestatteten Aufenthalts sind die medizinischen Leistungen nicht mehr beschränkt.

2.4 Semestergebühren

Hochschulen erheben für die Einschreibung Gebühren. Zugleich bestehen Möglichkeiten, auf Antrag von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abzusehen.

3 Finanzierung des Studiums

3.1 In den ersten 15 Monaten des gestatteten Aufenthalts (AsylbLG)

Asylsuchende sind von BAföG ausgeschlossen. Allerdings, die Immatrikulation steht dem Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG nicht entgegen. Einen Leistungsausschluss durch die Aufnahme eines Studiums gibt es nicht. Diese an sich eindeutige Rechtslage wurde in einem Schreiben der Bundesministerin für Arbeit und Soziales vom 26.02.2016 an die Vorsitzenden der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz nochmals hervorgehoben. In den ersten 15 Monaten nach Asylgesuch kann der Antragsteller sein Studium mit diesen Mitteln decken. Die Leistungen in dieser Zeit (circa 350 Euro für die Lebensführung, also ohne Kosten für die Unterkunft) liegen knapp 50

Euro unter dem BAföG-Satz (399 Euro, auch hier ohne Unterkunft). Während der Wohnzeit in der Erstaufnahmeeinrichtung wären es nur 135 Euro, die für das Studium monatlich zur Verfügung stünden, allerdings fallen keine Kosten für die Lebensführung an.

3.2 Bei Wechsel in die „Analogleistungen“ entsprechend SGB XII

Problematisch wird es mit dem Wechsel in die Analogleistungen, da auf die Asylantragsteller dann das SGB XII „entsprechend“ anzuwenden ist. Nach wohl überwiegender Auffassung ist dann § 22 SGB XII anwendbar, der vorsieht, dass ein Leistungsbezug wegfällt, wenn eine Person dem Grunde nach Anspruch auf BAföG hat (sogenannte Nachrangigkeit der Sozialhilfe). Das wäre mit der Aufnahme eines Studiums der Fall. Der Geflüchtete wäre auf BAföG-Leistungen verwiesen, hat aber im Asylverfahren keine BAföG-Berechtigung. Das Ergebnis ist eine Förderungslücke.

Dieser Ausschluss nach § 22 SGB XII gilt nur für die Leistungen selbst, Mehrbedarfe und Hilfe in besonderen Lebenslagen (zum Beispiel Reisekosten wegen der Ausübung eines Kindesumgangs, Blindenhilfe und andere) kann auch im Studium vereinnahmt werden. Der § 22 Abs. 2 SGB XII sieht außerdem eine Härtefallregelung vor, die eine darlehensweise Leistungsgewährung oder als Beihilfe ermöglicht. Für die Begründung des Härtefallantrags sind alle Aspekte zu benennen, die einen besonderen Nachteil durch den Leistungsausschluss darstellen. Hier ließe sich auf gute bereits erbrachte Studienleistungen verweisen oder zum Beispiel auch auf den Umstand, dass ein im Heimatland begonnenes Studium aufgrund der Flucht unterbrochen werden musste.

Im Übrigen kann auch Wohngeld beantragt werden, das für Asylsuchende ebenfalls nicht ausgeschlossen ist.

Es gibt aber auch Widerspruch gegen diese Auslegung des § 22 SGB XII. Die Begründung hierfür ist, dass mit dem Verweis des AsylbLG auf das SGB XII nur die Höhe der Leistungen geregelt werden sollten, nicht aber die Leistungsvoraussetzungen. Hier wäre eine Anfrage an das Sozialamt zu richten, um zu ermitteln, wie diese Frage dort gesehen wird.

In Betracht kommt die Studienfinanzierung über eine eigene Erwerbstätigkeit oder Stipendien.

Es kann auch geraten werden, auf eine Form des Engagements als Gasthörer oder ähnliches auszuweichen, auf Beteiligungsformen also, die dem Grunde nach nicht mehr BAföG-förderungsfähig sind (siehe unten Nr. 5), so dass kein Ausschluss nach § 22 SGB XII stattfindet.

Der Studienanwärter ist auf dieses Risiko hinzuweisen. Es ist auch zu raten, frühzeitig den Kontakt mit der Sozialbehörde aufzunehmen, um zu ermitteln, wie sich die Behörde zu der Frage des möglichen Leistungsausschlusses positioniert.

4 Unfallversicherung und Haftung

Eingeschriebene Studenten sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) SGB VII (Unfallversicherung) von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Auf den ausländerechtlichen Status kommt es bei der Versicherung nicht an.

5 Gasthörerstatus, Teilnahme an Deutschkursen, Studienkollegs und ähnliches

5.1 Grundidee für diese Wahl: Keine förmliche Einschreibung

Um die Schwierigkeiten bei der Einschreibung (Krankenversicherungsnachweis) und die drohende Versorgungslücke bei dem Wechsel in die Anahogleistungen zu vermeiden, kann ein Engagement des Geflüchteten empfohlen sein, das nicht mit einer förmlichen Einschreibung verbunden ist.

Der Gasthörerstatus ist zum Beispiel regelmäßig nicht mit der Einschreibung verbunden. Anders ist das mit dem Studienkolleg, hier kommt es in der Regel zu mit einem förmlichen Studentenstatus.

5.2 Kein Nachweis der Krankenversicherung

Wer sich nicht einschreibt, ist von dem Nachweis der Krankenversicherung nicht betroffen. Das befreit also all jene, die nur Gasthörerstatus erhalten wollen, von der Versicherungspflicht.

5.3 Kein Ausschluss nach § 22 SGB XII

Wer den Tatbestand des Studierens nach dem BAföG nicht erfüllt, löst den Ausschluss nach § 22 SGB XII nicht aus. Hier kann die Rücksprache mit der BAföG-Beratung helfen. In Betracht kommen alle Maßnahmen, wie Gasthörerstatus, „Schnupperkurse“. Auch Praktika, die nicht von der Prüfungsordnung verlangt sind, wären dann kein Ausschlussgrund für Leistungen. Das Überschreiten der Förderungshöchstdauer oder des Alters, das zu einem Wegfall des BAföG-Anspruchs führt, ändert allerdings nichts an einem Ausschluss, es kommt darauf an, ob die konkrete Maßnahme BAföG-förderungsfähig wäre.

5.4 Kehrseite: Kein Unfallversicherungsschutz ohne förmliche Einschreibung

Umstritten ist, ob der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 c) SGB VII verwendete Ausdruck „Studierender“ zu einer weiten Auslegung führt, so dass auch Gasthörer, Gaststudenten, Hospitanten und externe Doktoranden in die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen sind. Dies wird zum Teil bejaht, findet aber noch immer verbreiteten Widerspruch. Alle Formen der studentischen Einbeziehung in die Universität, die nicht zugleich mit einer Einschreibung verbunden sind, führen auch nicht zu einer gesetzlichen Unfallversicherung. Im Zuge der Beratung ist auf dieses Risiko hinzuweisen. Im Übrigen ist an den Abschluss einer privaten Versicherung zu denken.

6 Fazit: Studieren im Asylverfahren

6.1 Allgemein

Studieren ist grundsätzlich zulässig und mit praktischen Erschwernissen auch möglich.

6.2 Ausnahmen für bestimmte Geflüchtete ohne sichere Perspektive

Bei Geflüchteten aus den sicheren Herkunftsstaaten ergeben sich allerdings hinsichtlich Mobilität und Erwerbstätigkeit so eindeutige Einschränkungen, dass diese Gruppe von einem Studium schwerlich profitiert. Hinzu kommt, dass die Bleibeperspektive gering ist, da das Asylverfahren besonders schnell betrieben wird und in den allermeisten Fällen mit einer Abschiebungsandrohung endet.

Es gibt noch zwei Gruppen von Geflüchteten, die Schwierigkeiten haben, ein Studium durchzuführen, das sind Personen, deren Asylantrag in einem anderen Staat zu prüfen ist, weil ein anderer Staat nach der „Dublin-Verordnung“ zuständig ist. Sie müssen daher mit einer Überstellung dorthin rechnen. Nach dem neuen Recht sind sie bis zur Durchführung der Überstellung auch in ihren Leistungen gekürzt.

Gleiches gilt für die Gruppe derer, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Flüchtlingsanerkennung oder den subsidiären Schutz erhalten haben, auch sie sind dadurch in ihren Sozialleistungen gekürzt und müssen mit einer Überstellung in den Staat der Anerkennung rechnen.

Damit scheidet die Aufnahme eines Studiums praktisch aus:

- bei Geflüchteten aus den sicheren Herkunftsstaaten
- bei Geflüchteten, für deren Asylantrag ein anderer Staat zuständig ist („Dublin“)
- bei Geflüchteten, die bereits in einem anderen EU-Staat anerkannt worden sind.

Teil E. STUDIEREN NACH DER ANERKENNUNG

1 Leistungsbezug nach Anerkennung

Nach der Anerkennung ist ein Geflüchteter (Ausnahme: Altersgrenze, Förderungshöchstdauer) BAföG-berechtigt. Damit stellt sich die Einschreibung auch wegen der Krankenversicherung nicht mehr als problematisch dar.

Lediglich die Gruppe derer, die nur einen Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erhalten haben, beziehen BAföG erst nach 15 Monaten, wobei die Zeit des Asylverfahrens mitzählt.

Für Syrerinnen und Syrer gilt aber, sie werden als Flüchtlinge, mindestens aber als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt.

2 Wohnsitzauflage

Die neu eingeführte Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG) gilt ausdrücklich nicht für jene, die an einem bestimmten Ort ein Studium durchführen oder durchführen wollen.

3 Fazit

Mit der Anerkennung als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter stellen sich keine sozialrechtlichen Sonderfragen, die einen Unterschied zu den übrigen Studierenden begründen könnten.

Teil F. ZUSAMMENFASSUNG

1 Schaubild („fiktive Bildungsbiographie“ von F aus Syrien)

F aus Syrien ist als Geflüchteter 2016 über den Landweg nach Deutschland gekommen. Sein Einreisestaat in die EU war Griechenland, einen Asylantrag hat er nur in Deutschland gestellt. Er ist auch in keinem anderen EU-Staat anerkannt. Er hat in Syrien Abitur gemacht und hatte in einer Schlosserei gearbeitet. In Deutschland möchte er gerne ein technisches Fach studieren.

1. Station und Aufenthaltszeit: Äußerung des Asylgesuchs in Bayern

Wohnform	Kurzunterbringung vor EASY Verteilung → EASY Verteilung; Erstaufnahmeeinrichtung Gießen
Studium zulässig	Nein
Schwierigkeiten / Bemerkungen	F hat keine familiären Gründe für die Verteilung angegeben, dass er nach Gießen kommt ist Zufall

2. Station und Aufenthaltszeit: Erteilung von BÜMA oder Ankunfts nachweis

Wohnform	
Studium zulässig	Nein
Schwierigkeiten / Bemerkungen	Reise nach Gießen

3. Station und Aufenthaltszeit: Anmeldung in der Erstaufnahmeeinrichtung

Wohnform	Wohnpflicht
Studium zulässig	Ja, umstritten
Schwierigkeiten / Bemerkungen	F nimmt Kontakt mit der Beratung an der THM (Technische Hochschule Mittelhessen) Gießen auf Er macht eine Hospitation bei einem Maschinenbauunternehmen in Gießen (da er räumlich beschränkt ist, musste er ein Angebot aus Kassel ablehnen) Er besucht einen Deutschkurs, der von einer Lehrerkooperative freiwillig ausgerichtet wird

4. Station und Aufenthaltszeit: Asylantragstellung beim Bundesamt

Wohnform	
Studium zulässig	
Schwierigkeiten / Bemerkungen	

5. Station und Aufenthaltszeit: Erhalt der Aufenthaltsgestattung

Wohnform	
Studium zulässig	
Schwierigkeiten / Bemerkungen	

6. Station und Aufenthaltszeit: 3 ¹/₅ Monate in Deutschland; Verteilung auf die Landkreise

Wohnform	
Studium zulässig	
Schwierigkeiten / Bemerkungen	F nimmt über einen Berater Kontakt mit der Verteilungsstelle beim Regierungspräsidium auf. Er bittet um die Verteilung nach Gießen oder Umgebung, da er gerne an der THM studieren will.

7. Station und Aufenthaltszeit: Verteilung in den Landkreis Gießen

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten / Bemerkungen	F wird Gasthörer an der THM; er reist nach München zu einem Kongress, wo er Zuhörer ist (keine räumliche Beschränkung) Fahrt- und Tagungskosten trägt ein Verein.

8. Station und Aufenthaltszeit: Antrag auf Integrationskurs

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten / Bemerkungen	F erhält als Antragsteller mit guter Bleibeperspektive (Syrien, keine Dublin-Zuständigkeit) einen Platz in einem Integrationskurs

9. Station und Aufenthaltszeit: Anhörung beim Bundesamt zu den Verfolgungsgründen

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten / Bemerkungen	Auch Syrer werden jetzt vom Bundesamt wieder individuell angehört

10. Station und Aufenthaltszeit: 6 ½ Monate in Deutschland

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten / Bemerkungen	F arbeitet (mit Zustimmung der Ausländerbehörde; wegen der Neuregelung war eine Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur nicht mehr erforderlich) halbtags bei der Maschinenbaufirma und besucht als Gasthörer Veranstaltungen der THM. Sein Einkommen wird auf seine Leistungen nach AsylbLG angerechnet Immer noch keine Entscheidung über den Asylantrag

11. Station und Aufenthaltszeit: 8 Monate; Bundesamt erkennt F als „subsidiär Schutzberechtigten an

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	Ja
Schwierigkeiten / Bemerkungen	F erhebt durch seinen Anwalt Klage auf Flüchtlingschutz, bekommt von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG

12. Station und Aufenthaltszeit: 12 Monate

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	
Schwierigkeiten / Bemerkungen	F besteht den Deutschtest B1

13. Station und Aufenthaltszeit: 14 Monate

Wohnform	Unterkunft in Grünberg (Lk Gießen)
Studium zulässig	
Schwierigkeiten / Bemerkungen	Er bewirbt sich für ein Studienkolleg an der TU Darmstadt.

14. Station und Aufenthaltszeit: 16 Monate

Wohnform	Umzug nach Darmstadt
Studium zulässig	
Schwierigkeiten / Bemerkungen	Ausländerbehörde genehmigt den Umzug.

15. Station und Aufenthaltszeit: 17 Monate

Wohnform	Umzug nach Darmstadt
Studium zulässig	
Schwierigkeiten / Bemerkungen	F schreibt sich beim Studienkolleg ein. Er bezieht hierfür BAföG

2 Fazit

Für Geflüchtete ist das Studieren in Deutschland trotz der genannten Beschränkungen ein gangbarer Weg. Allerdings dürften solche Asylantragsteller, die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, Menschen mit einem anderweitigen Verfolgungsschutz in der EU oder solchen, für deren Asylantrag ein anderer EU-Staat zuständig ist, nur schwerlich diese Chancen nutzen können.

Eine Gleichstellung der Bedingungen mit den inländischen Studierenden tritt mit der Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutzgewährung ein. Insofern kann man die Praxis des Bundesamtes, Asylverfahren zuletzt immer schneller abzuschließen, als einen weiteren Baustein in dem Projekt betrachten, Geflüchteten die frühzeitige Aufnahme eines Studiums zu ermöglichen.

Anhang A: Die sicheren Herkunftsstaaten

Albanien	Mazedonien, ehem. jugoslawische Republik
Bosnien und Herzegowina	Montenegro
Ghana	Senegal
Kosovo	Serbien

Anhang B: Abkürzungen

AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BÜMA	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (geregelt in § 63a AsylG)
Dublin-VO	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Bestimmung der Zuständigkeit eines Staates für die Prüfung eines Schutzantrags
EASY	Erstverteilung Asylsuchender
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (V): Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebentes Buch (VII): Gesetzliche Unfallversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (XII): Sozialhilfe

Über den Autor

Dr. Stephan Hocks ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main mit dem Arbeitsschwerpunkt Asyl und Ausländerrecht. Er ist Lehrbeauftragter an der Justus-Liebig-Universität Gießen und begleitet als Dozent und Supervisor das Ausbildungsprojekt „Refugee Law Clinic“. Außerdem ist er Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK).

